

HESSEN



HessenForst Forstamt Nidda • Auf der Platte 34 • 63667 Nidda

Planungsbüro Zettl
Südhang 30
35394 Gießen

Aktenzeichen	P 22
Bearbeiter/in	Herr Möbs
Durchwahl	(06043) 9657-22
Fax	(06043) 9657-27
E-Mail	Anselm.Moebis@forst.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	24.04.2019
Datum	17.05.2019

**Bauleitplanung der Stadt Florstadt
Bebauungsplan „Lacheweg-2. Bauabschnitt“ im Stadtteil Stammheim**

Forstliche Stellungnahme

Fristablauf für die Stellungnahme (§ 4a BauGB): 29.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorgang nehmen wir als Untere Forstbehörde beim Hessischen Forstamt Nidda gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Wald i.S. des Gesetzes ist nicht unmittelbar betroffen. Gegen die beabsichtigte Planung gibt es grundsätzlich keine Bedenken.

Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemarkung Stammheim Nahrungsbiotop des Rotmilans ist. Zum FFH-Gebiet „Buchenwälder zwischen Florstadt und Altenstadt“ besteht eine minimale Distanz von ca. 550 m. Eine negative Wirkung ist nicht zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Möbs)

Anlage

HessenForst
Landesbetrieb nach § 26
Landeshaushaltsordnung
Gerichtsstand Kassel
USt-Id-Nr. DE220549401

Hausanschrift
Forstamt Nidda
Auf der Platte 34
63667 Nidda

Kontakt
Telefon: 06043/9657-0
Telefax: 06043/9657-27
ForstamtNidda@forst.hessen.de
www.hessen-forst.de

Bankverbindung
HCC HFForst
Helaba
IBAN: DE7750050000001002369
BIC: HELADEFXXX

Leitung
Bernd Reißmann

Bauleitplanung der Stadt FLORSTADT

Bebauungsplan „Lacheweg - 2. Bauabschnitt“ im Stadtteil Stammheim
Abwägung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.

Stellungnahme:
Forstamt Nidda vom 17.05.2019

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Beschreibung der umliegenden Schutzgebiete erfolgt im Umweltbericht.

HESSEN



HessenForst Forstamt Nidda • Auf der Platte 34 • 63667 Nidda

An
Planungsbüro Zettel
Südhang 30
35394 Gießen

Aktenzeichen	P 22
Bearbeiter/in	Herr Möbs
Durchwahl	(06043) 9657-22
Fax	(06043) 9657-27
E-Mail	Anselm.Moebis@forst.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	20.11.2019
Datum	19.12.2019

**Bebauungsplan „Lacheweg - 2. Bauabschnitt“ im Stadtteil Stammheim;
Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB gemäß §4(2) BauGB – Offenlage Entwurf**

Forstliche Stellungnahme

**Fristablauf für die Stellungnahme (§ 4a BauGB):
10.01.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorgang nehmen wir als Untere Forstbehörde beim Hessischen Forstamt Nidda gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

Es bestehen grundsätzlich keine Einwendungen oder Bedenken. Wald im S. d. HWaldG ist nicht betroffen.

Wir bitten folgende weitere Anregungen zu prüfen:

- Bei der Neuanlage von Grünflächen, welche auch Bestandteil der Ausgleichsbilanzierung sind, sollte ausschließlich standortangepasstes Regiosaatgut Verwendung finden.
- Der bachbegleitende Bewuchs am Lachegraben ist zu erhalten.
- Einfriedungen sollten ohne Mauern und Sockel gestaltet werden, damit Wanderungsbewegungen von Kleintieren nicht unterbrochen werden.
- Notwendige Ausgleichsmaßnahmen könnten u.a. in Form einer Renaturierung des Lachegrabens erbracht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Möbs)

BAULEITPLANUNG DER STADT FLORSTADT

Bebauungsplan „Lacheweg – 2.Bauabschnitt“ im Stadtteil Stammheim

Abwägung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme:
HessenForst Forstamt Nidda vom 19.12.2019

ABWÄGUNGSBESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

Zu Neuanlage Grünflächen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Stadt, die Biotopwertbilanzierung umfasst nur den Bestand und die Planung. Die Grünflächen sind nicht Bestandteil des Ausgleichskonzepts. Soweit die Stadt im Bereich der öffentlichen Grünflächen Ansaaten durchführt, wird der Hinweis berücksichtigt.

Zu Bewuchs am Lachegraben:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Entlang des Lachegrabens ist eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, welche im Eigentum der Stadt verbleibt. Soweit möglich und ökologisch sinnvoll wird der vorhandene Bewuchs auf dieser Fläche erhalten.

Zu Einfriedungen:

Dem Hinweis wurde bereits gefolgt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten bereits eine entsprechende Regelung, welche die Durchgängigkeit von Grundstückseinfriedungen für Kleinsäuger gewährleisten soll.

Zur Renaturierung Lachegraben:

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Eine Renaturierung des Lachegrabens ist derzeit nicht geplant. Durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche entlang des Lachegrabens besteht aber die Möglichkeit, im Rahmen einer späteren Gesamtplanung auch den Abschnitt entlang des Baugebiets einzubeziehen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Der naturschutzrechtliche Ausgleich für das Baugebiet erfolgt über das Ökokonto der Stadt Florstadt.